

Umschulungsvertrag

Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte

(Betriebliche Umschulung)



Zwischen der Zahnärztin/ dem Zahnarzt – der/dem Umschulenden – Umschulungsstätte

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name der Umschulungsstätte	Betriebs-Nr. (wird von der BfA vergeben)
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Ort
Verantwortliche/r Ausbilder/-in (Zahnärztin / Zahnarzt)	
und der/dem Umzuschulenden <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Nachname	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Wohnort
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit 	Geburtsort Geburtsland
Steuer-Ident-Nr.	Höchster allgemeiner Schulabschluss <input type="checkbox"/> ohne Abschluss <input type="checkbox"/> Haupt <input type="checkbox"/> Real <input type="checkbox"/> Abitur
Mobilnummer und/oder Festnetznummer	E-Mail-Adresse
Gewählte Berufsschule <input type="checkbox"/> Erfurt <input type="checkbox"/> Jena <input type="checkbox"/> Meinigen <input type="checkbox"/> Nordhausen <input type="checkbox"/> Gera <input type="checkbox"/> Gastσχulantrag _____	

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte" geschlossen:

§ 1

Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem/der Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung - mit verkürzter Ausbildungszeit - die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r vermittelt.

§ 2

Dauer der Umschulung

- (1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges und aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

_____ 24 Monate.

Es beginnt am:

_____ 20 _____ und endet am: _____ 20 _____

- (2) Besteht der/die Umzuschulenden vor Ablauf der unter Abs. 1 vereinbarten Umschulungszeit die Gestreckte Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen der Gestreckten Abschlussprüfung.

- (3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.¹

- (4) Die Probezeit beträgt vier Monate.

¹ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3

Pflichten des ausbildenden Zahnarztes / der Zahnärztin

(1) Der/ Die ausbildende Zahnarzt / Zahnärztin verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zu Grunde zu legen.
2. Unter Berücksichtigung der Nr.1, dem/der Umzuschulenden das Ausbildungsnachweis für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Umschulung zu gestatten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem/der Umzuschulenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in der Praxis und zum Ablegen von der Gestreckten Abschlussprüfung Teil I und der Gestreckten Abschlussprüfung Teil II erforderlich sind, besondere Berufskleidung zur Verfügung zu stellen, wenn dies vom Ausbildenden vorgeschrieben ist und die Reinigung der Berufskleidung zu übernehmen,
7. dem/der Umzuschulenden nur solche nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind,
8. den/die Umzuschulenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder durchzuführen sind,
9. dafür zu sorgen, dass die Umzuschulenden charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden,
10. den/die Umzuschulenden rechtzeitig zu den angesetzten Gestreckten Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Hospitationsnachweise vorzulegen

(2) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

Genauere Bezeichnung der Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

§ 4

Pflichten der/des Umzuschulenden

(1) Der/ Die Umzuschulende verpflichtet sich:

1. zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere, im Rahmen ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen und auf Verlangen des Ausbildenden die in der Berufsschule geschriebenen Klassenarbeiten, erteilten Zeugnisse und sonstigen Prüfungsergebnisse vorzulegen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, Geräte, Instrumente, und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. bei Fernbleiben von der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
7. den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis und das Röntgentestat ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
8. über alle aus der Praxis bekannt werdenden Umstände, sei es die Behandlung oder die persönlichen Umstände der Patienten betreffend und deren Erklärungen in der Praxis absolutes Stillschweigen zu wahren und hierüber niemanden Kenntnis zu geben, auch nicht gegenüber nahen Verwandten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fort.
9. sich der Gestreckten Abschlussprüfung Teil I und der Gestreckten Abschlussprüfung Teil II zu unterziehen.

§ 5

Vorzeitige Beendigung/Kündigung

- (1) Besteht der/die Umschulenden vor Ablauf der vereinbarten Umschulungszeit von 24 Monaten die Gestreckte Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen der Gestreckten Abschlussprüfung.
- (2) Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund nach Ablauf der Probezeit außerordentlich gemäß § 626 BGB oder § 22 BBiG gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf Behinderung zurückzuführen sind. Eine außerordentliche Kündigung aus Gründen im Verhalten des Umschülers ist grundsätzlich nur wirksam, wenn eine Abmahnung vorangegangen ist. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden von dem/der Umschulenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6

Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Zahnarztpraxis und beträgt ohne Pausen 40 Stunden.
- (2) Der Urlaub beträgt:
- im Jahr _____ Arbeitstage _____
- im Jahr _____ Arbeitstage _____
- im Jahr _____ Arbeitstage _____.

§ 7

Vergütung³

- (1) Dem/der Umschulenden wird monatlich eine Vergütung gezahlt von:
1. Umschulungsjahr € _____
2. Umschulungsjahr € _____
- (2) Weitere freiwillige Zuwendung:

§ 8

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird - nicht - gestellt.

Voll-/Tarifverpflegung wird - nicht - gewährt.

§ 9

Zeugnis

Der/ die ausbildende Zahnarzt / der Zahnärztin stellt dem/der Umschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des/der Umschulenden. Auf Verlangen des/der Umschulenden sind auch Angaben über Leistungen, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

³ Soweit ein Kostenträger/ Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 11

Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des/ der ausbildenden
Zahnarztes/ Zahnärztin
(Stempel und Unterschrift)

Unterschrift des/der Umzuschulenden

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des
Kostenträger/Rehabilitationsträger
(Stempel und Unterschrift)

Unterschrift des/der Umzuschulenden

Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift der zuständigen
Arbeitsagentur
(Stempel und Unterschrift)

Unterschrift des/der Umzuschulenden

Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß BBiG

Landeszahnärztekammer Thüringen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Barbarossahof 16, 99092 Erfurt

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Landeszahnärztekammer Thüringen eingetragen

am: _____

unter Nummer: _____

Hinweis:

Bitte senden Sie drei Vertragsexemplare sowie den unterzeichneten und individualisierten Ausbildungsrahmenplan zur Registrierung in die Landeszahnärztekammer Thüringen. Die Schulanmeldung leiten Sie bitte direkt an die zuständige Berufsschule weiter.

Wesentliche Änderungen des Inhaltes dieses Vertrages (z.B. Wechsel der Ausbildungsstätte, Adressänderung Umzuschulender) sowie Unterbrechungen (z.B. wegen Elternzeit) sind bei der Landeszahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis



Verpflichtungserklärung der/des Umzuschulenden

Nachname	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl 	Wohnort

Ich verpflichte mich, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Vorgesetzten, der für den Datenschutz in der Zahnarztpraxis verantwortlich ist, zu verarbeiten. Mir ist bekannt, dass meine Verpflichtung zur Vertraulichkeit auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für die Zahnarztpraxis fortbesteht.

Verletze ich meine Vertraulichkeitsverpflichtung, kann dies nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), §§ 42 und 43 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderen Gesetzen mit Geldbuße bis zu 20.000.000 EUR sowie Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Außerdem kann eine Verletzung zugleich meine arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezielle Geheimhaltungspflichten betreffen und zu einer arbeitsrechtlichen Reaktion meines Arbeitgebers in Form einer Abmahnung oder außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung führen. Weiterhin kann mein Arbeitgeber mir gegenüber Schadensersatzpflichten beanspruchen. Eine solche Pflichtverletzung kann aber auch Schadensersatzansprüche der von der Datenverletzung betroffenen Personen gegen mich persönlich nach sich ziehen, ggf. auch mit einer Haftung meines gesamten Vermögens und ohne Möglichkeit einer Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren.

Ich bestätige, dass ich über meine Verschwiegenheitsverpflichtung über personenbezogene Daten belehrt worden bin. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

Datum, Ort

Unterschrift des Verpflichteten

Praxisstempel

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis



Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

in Zahnarztpraxen werden eine Vielzahl von personenbezogenen Daten verarbeitet. Patientendaten, Daten der Praxismitarbeiter und Daten von Vertragspartnern gehören dazu. Dabei werden alle Daten einbezogen, die sich auf einen Menschen beziehen. Hierzu gehören z.B. Name und Adresse von Patienten, Praxisangestellten oder Ansprechpartner der Vertragspartner der Praxis (Dentallabor, Depot etc.). Aber auch Kontodaten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse stellen personenbezogene Daten dar. Ohne Zweifel sind sämtliche Informationen aus der Behandlung eines Patienten als personenbezogen anzusehen. Dazu gehören nicht nur die klassischen Daten wie Befunde, Therapie und Abrechnung. Bereits die Information, dass ein Patient in der Zahnarztpraxis behandelt wird, ist vom Datenschutz umfasst.

Gesundheitsdaten gehören dabei zu besonders schutzwürdigen Informationen über die Privat- bzw. Intimsphäre der Patienten und werden daher durch das zahnärztliche Schweigegebot geschützt (§ 7 Berufsordnung).

Im Ausbildungsvertrag haben Sie sich dementsprechend vertraglich verpflichtet, über sämtliche Informationen, die Ihnen insbesondere im Zusammenhang mit den Behandlungen der Patienten zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten zu schweigen. Von Ihrem arbeitsvertraglichen Schweigegebot werden natürlich auch alle anderen personenbezogenen Daten der Praxis umfasst.

Personenbezogene Daten können einen großen Einfluss auf unser Leben haben. Daher sind Daten von Patienten, Kollegen und auch die zu Ihrer eigenen Person besonders geschützt. Dieser Schutz dient der Privatsphäre eines jeden und folgt aus dem Persönlichkeitsrecht. Das Persönlichkeitsrecht gibt jedem das Recht, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wer was über ihn wissen darf. Beispielsweise darf jeder Patient selbst entscheiden, ob seine private Krankenversicherung bestimmte Behandlungsdetails erfährt oder auch nicht.

Nur in Ausnahmefällen dürfen gegen den Willen der betroffenen Person bestimmte Daten offengelegt werden. In diesen Fällen benötigt die Zahnarztpraxis aber für das Offenlegen der Daten eine gesetzliche Rechtfertigung. Als Beispiel kann im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung die Hinweisverpflichtung des Vertragszahnarztes genannt werden, der gegenüber der Krankenkasse einen möglicherweise drittverschuldeten Leistungsfall mitteilen muss (§ 294a SGB V).

Sie müssen personenbezogene Daten nicht nur vertraulich behandeln, Sie dürfen sie zum Beispiel nicht an Dritte weitergeben oder offen herumliegen lassen. Außerdem dürfen Sie nur dann mit personenbezogenen Daten arbeiten, wenn dies erlaubt ist. Das bedeutet, dass zunächst die Zahnarztpraxis befugt sein muss, mit den Daten arbeiten zu dürfen. Aber auch intern muss geregelt sein, dass Sie aufgrund Ihrer Aufgabenzuteilung auf die Daten zugreifen bzw. diese verarbeiten dürfen. Der Datenschutz ist also eine ganz persönliche, Sie selbst treffende Verpflichtung. Sie müssen bei der Datenverarbeitung daher immer den Weisungen Ihres Vorgesetzten folgen.

Die Grundsätze der europäischen Datenschutzgrundverordnung sind somit von jedem zu beachten. Hierzu gehören gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO im Wesentlichen folgende Pflichten:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Es ist Ihnen daher untersagt, unbefugt personenbezogene Daten, also alle Informationen, die sich auf einen benannten oder identifizierbaren Menschen beziehen, zu erheben, zu verarbeiten, weiterzugeben oder auf sonstige Weise zu nutzen. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit weiter.

Neben der Datenschutzgrundverordnung, die in der gesamten Europäischen Union gilt, gibt es auch noch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das bestimmte Sonderfälle regelt, insbesondere den Beschäftigtendatenschutz.

Eine Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist strafbewehrt und kann mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Unabhängig davon kann eine Verletzung des Datengeheimnisses zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten darstellen und gegen Sie gerichtete Schadenersatzansprüche Ihres Arbeitgebers bzw. der von der unzulässigen Datenverarbeitung betroffenen Personen nach sich ziehen.

Bestehen für Sie Fragen, z.B. ob ein bestimmter Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist, können Sie uns jederzeit ansprechen.

Bestehen für Sie Fragen, z.B. ob ein bestimmter Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist, können Sie uns jederzeit ansprechen. Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens verbleibt in Ihrer Personalakte.